

## Bekanntmachung

Die 07. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 03.12.2019 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 19.11.2019
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 3.1 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigungen  
Vorlage: B 0054/2019
  - 3.2 Einordnung von überplanmäßigen Ausgabe für den Ausbau der Großen Parower Straße in den Haushalt 2019  
Vorlage: H 0090/2019
- 4 Beratung zu aktuellen Themen - keine
- 5 Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
  - 6.1 Ergänzung des Hauptausschussbeschlusses Nr. H 2019-VII-04-0041 zum Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Stralsund-Lüdershagen  
Vorlage: B 0072/2019
  - 6.2 Ergänzung des Hauptausschussbeschlusses Nr. H 2019-VII-04-0042 zum Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Grünhufe / An der B 105  
Vorlage: B 0073/2019
  - 6.3 Bestellung eines Erbbaurechtes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Devin, Flur 1, Flst. 314/36 anteilig, Bungalowsiedlung Devin, Parzelle 37a  
Vorlage: H 0054/2019
  - 6.4 Verkauf eines Grundstückes im Sassnitzer Weg  
Vorlage: H 0068/2019

7 Beratung zu aktuellen Themen - keine

8 Verschiedenes

### Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper  
Vorsitz

# TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund  
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

## Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.11.2019  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende 17:15 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Thoralf Pieper

#### stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt

Herr Detlef Lindner

#### Mitglieder

Herr Robert Gränert

Herr Mario Gutknecht

Herr Michael Liebeskind

Herr Christian Meier

Herr Gerd Schlimper

#### Vertreter

Herr Christian Ifländer

Vertretung für Herrn Thomas Würdich

#### Protokollführer

Frau Constanze Schütt

#### von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Frau Andrea Jurk

Herr Andre Kobsch

Herr Dr. Christoph Langner

Herr Claus Pergande

#### Gäste

Frau Liane Hahn

Herr Jürgen Müller

## **Tagesordnung:**

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.1 Verpflichtung sachkundiger Einwohner
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.10.2019
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Erhöhung des Abwasserentgeltes in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0064/2019
- 3.2 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 4.990,00 €  
Vorlage: H 0080/2019
- 4 Beratung zu aktuellen Themen - keine
- 5 Verschiedenes
- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

### Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

### **zu 1 Bestätigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird von den Ausschussmitgliedern ohne Änderungen und Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

### **zu 1.1 Verpflichtung sachkundiger Einwohner**

Herr Pieper verpflichtet Herrn Herr Christian Ifländer als sachkundigen Einwohner zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben im Ausschuss für Finanzen und Vergabe und wünscht ihm für die Aufgabe alles Gute.

### **zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.10.2019**

Die Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 29.10.2019 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

### **zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen**

#### **zu 3.1 Erhöhung des Abwasserentgeltes in der Hansestadt Stralsund Vorlage: B 0064/2019**

Herr Bogusch erläutert die Vorlage. Er informiert, dass die Hansestadt Stralsund abwasserbeseitigungspflichtige Kommune ist und sich dafür der REWA bedient. Da die REWA die Kosten neu kalkuliert hat, müssen die Entgelte in Teilbereichen erhöht werden.

Auf die Nachfrage von Herrn Pieper erläutert Herr Müller, dass der Unterschied beim m<sup>3</sup> Preis im Aufsichtsratsbeschluss und in der Vorlage lediglich die Mehrwertsteuer ist, die im Aufsichtsratsbeschluss nicht berücksichtigt ist.

Herr Pieper stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt die Bürgerschaft, die Vorlage B 0064/2019 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

#### **zu 3.2 Annahme von Geldspenden an den Zoo in Höhe von insges. 4.990,00 € Vorlage: H 0080/2019**

Die Ausschussmitglieder haben keine Fragen zur Vorlage.

Herr Pieper stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Finanzen und Vergabe empfiehlt dem Hauptausschuss, die Vorlage H 0080/2019 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

### **zu 4 Beratung zu aktuellen Themen - keine**

Es liegen keine Themen zur Beratung vor.

### **zu 5 Verschiedenes**

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil**

Herr Pieper stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass die Vorlagen H 0084/2019, H 0083/2019, H 0087/2019 und H 0047/2019 dem Hauptausschuss sowie die Vorlagen B 0069/2019 und B 0070/2019 der Bürgerschaft zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Thoralf Pieper  
Vorsitzender

gez. Constanze Schütt  
Protokollführung

## **Titel: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigungen**

Federführung:	Amt 12 Rechtsamt und Beteiligungsmanagement	Datum:	03.09.2019
Bearbeiter:	Birgit Wittfoth Inke Herzog-Stahl		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	09.09.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	29.10.2019	
OB-Beratung	11.11.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	03.12.2019	

### Sachverhalt:

Die Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.09.2004 in der Fassung vom 27.08.2013 wurde durch den Landesgesetzgeber zum 06.06.2019 geändert. Alle Sätze der ehrenamtlich Tätigen wurden erhöht. Hintergrund war vorrangig der Umstand, das Ehrenamt zu stärken und Personen für diese Tätigkeit zu gewinnen.

1)

Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters hat zur Zeit eine Höhe von 340,- EUR/ monatlich. Dieses ist der Betrag, den die Entschädigungsverordnung in § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund für die Stellvertreter des hauptamtlichen Oberbürgermeisters vorsieht. Die Regelung bezieht sich dabei auf den § 6 Abs. 1 der EntschVO vom 09.09.2004 in der Fassung vom 27.08.2013.

Gemäß dem neuen § 6 Abs. 2 der EntschVO beträgt der Höchstbetrag in großen kreisangehörigen Städten für die ehrenamtlichen Stellvertreter des hauptamtlichen Oberbürgermeisters nunmehr 500,- EUR.

2)

Auch im Bereich der Bürgerschaft, der Ausschüsse und der Fraktionen ist eine Möglichkeit zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung in der neuen Fassung der Entschädigungsverordnung vorgeschlagen worden. Diese betrifft das Präsidium, die Fraktionsvorsitzenden, die Fraktionsarbeit der sachkundigen Einwohner und die Bürgerschaftsmitglieder. Für letztere wurde eine völlig neue Regelung in § 14 Abs. 4 EntschVO durch einen so genannten Sockelbetrages i.H.v. maximal 150,- EUR/ monatlich für Bürgerschaftsmitglieder ohne gesonderte Funktionen eingeführt. Dieser Betrag steht bei Einfügung in der Hauptsatzung den Mitgliedern der Bürgerschaft unabhängig von der Sitzungsteilnahme zu.

Lösungsvorschlag:

In Abstimmung mit der Mehrzahl der Fraktionen wird der Bürgerschaft neben dem unter 1) genannten Personenkreis, für den die Verwaltung originär verantwortlich zeichnet, auch eine Erhöhung der in der Bürgerschaft ehrenamtlich Tätigen (Punkt 2) vorgeschlagen. Dieses erscheint verfahrensökonomisch sinnvoll. So kommt es nur zu einer Änderung der Hauptsatzung.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund ändert die Hauptsatzung in Bezug auf die Aufwandsentschädigungen in den §§ 14 und 17 und klärt somit den gesamten in der Hauptsatzung geregelten Entschädigungsbereich.

Die Bürgerschaft übt ihr pflichtgemäßes Ermessen aus und setzt die Beträge der Entschädigung fest.

Zu 1)

Bezüglich der Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird der Aufwandsentschädigungssatz auf je 500,- EUR/ Monat erhöht.

Die Erhöhung ist angemessen. Das vom Gesetzgeber für die Festlegung des Betrages vorgesehene Ermessen ist mit dieser Entscheidung ordnungsgemäß ausgeübt. Zunächst ist die letzte Festlegung des Satzes der Entschädigung bereits sechs Jahre alt. Auch zum damaligen Zeitpunkt hat die Bürgerschaft sich im Hinblick auf die Aufgaben für den Höchstsatz entschieden.

Zudem hat die Hansestadt Stralsund bereits auf Beigeordnete und die damit verbundenen Kosten verzichtet. Diese Aufgaben sind von den Stellvertretern zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Hansestadt Stralsund eine große kreisangehörige Stadt ist, in der viele Aufgaben durch den Oberbürgermeister und seine Stellvertreter zu erledigen sind. Nicht selten ist eine Ortsabwesenheit des Oberbürgermeisters damit verbunden, so dass die Stellvertreter dann täglich mit den Aufgaben der Stellvertretung betraut sind und für sie zur Verfügung stehen müssen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass es sich bei den Stellvertretern um Amtsleiter handelt, die zusätzlich hauptamtlich einen erheblichen Aufgabenbereich zu bewältigen haben.

Die Berufung der Amtsleiter als Ehrenbeamte erfolgte mit Wirkung zum 01.10.2019. Die vorgeschlagene Erhöhung der Entschädigung soll zum 01.01.2020 zum Tragen kommen.

2)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund erhöht auch die Aufwandsentschädigungen im Bereich der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Fraktionen in der nachfolgend dargelegten Form. Teilweise ergibt sich die Verpflichtung zum „Ob“ der Zahlung bereits aus dem Gesetz, sodass die Aufnahme in die Hauptsatzung nur klarstellenden Charakter hat.

Im Übrigen wurde hinsichtlich der Erhöhung das pflichtgemäße Ermessen ausgeübt.

Hinsichtlich der Mitglieder der Bürgerschaft, die Funktionsinhaber sind, wird für die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung jeweils der Höchstsatz pro Monat vorgeschlagen. Damit ergibt sich Folgendes:

- Präsident 1.100,- EUR (Erhöhung um 160,- EUR, § 4 Abs. 1 EntschVO)
- Präsidium 230,- EUR (Erhöhung um 70,- EUR, § 4 Abs. 2 EntschVO)
- Fraktionsvorsitzende 310,- EUR (Erhöhung um 50,- EUR, § 10 Abs.1 EntschVO).

Die Ausschöpfung der Höchstbeträge ist in Abstimmung mit der Mehrheit der Fraktionen für angemessen erachtet worden. Dieses gilt im Hinblick auf die Anerkennung des Ehrenamtes, der höheren Verantwortung und des gestiegenen Zeitaufwandes der vorgenannten Personen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass allen Bürgerschaftsmitgliedern für alle Sitzungen eine

sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Durch Streichung des § 3 Abs. 3 EntschVO –alt- wird der Kreis der Empfänger umfassend bestimmt. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt 50,- EUR, Hinsichtlich der Höhe kommt es zu keiner Änderung. Zur Klarstellung der Regelung wird § 17 Abs. 2 S. 3 HS angepasst und ein Verweis auf § 14 Abs. 1 EntschVO eingefügt. § 14 Abs. 4 wird gestrichen.

Ebenso muss eine Aufwandsentschädigung für Ausschuss- und Fraktionssitzungen an sachkundige Einwohner und ihre Vertreter sowie Fraktionsvorsitzende gezahlt werden. Neu ist, dass dieses auch dann gilt, wenn die Fraktionssitzung nicht der Vor- oder Nachbereitung einer Ausschusssitzung dient. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Gesetz, § 14 Abs. 2 EntschVO.

Ein ganz neues System hat die Entschädigungsverordnung mit der Einführung des sogenannten Sockelbetrages in § 14 Abs. 4 EntschVO geschaffen. Jedes Mitglied der Bürgerschaft, das keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhält, kann nach dieser Norm bis zu 150,- EUR monatlich unabhängig von den sitzungsabhängigen Aufwandsentschädigungen erhalten. Bürgerschaftsmitglieder mit Funktionen oder sachkundige Einwohner erhalten den Betrag nicht.

Dieser Betrag ist vom Gesetzgeber als zusätzliche Entschädigung für diejenigen Mitglieder der Gemeindevertretungen angedacht worden, die nicht ohnehin für zusätzliche Ämter bei der Kommune funktionsbezogen entschädigt werden. Er dient der Entschädigung für zwischen den Bürgerschaftssitzungen anfallende Arbeiten, des Zeitverlustes zur zusätzlichen Kompetenzerneuerung und der Anerkennung des Einsatzes. Während bei der sitzungsabhängigen Aufwandsentschädigung die Sitzung selbst und die Vorbereitung auf die dort speziell abgehandelten Themen im Mittelpunkt stehen, wird hier der Aufwand außerhalb der Sitzung (Termine, Bürgergespräche) und das Ehrenamt entschädigt. Der Sockelbetrag greift, um den hierbei entstehenden Grundaufwand auszugleichen.

Der Sockelbetrag wird mit 150,- EUR in § 17 Abs. 4 HS –neu- anerkannt und festgesetzt. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bleibt auf dem alten Status von 2013 i.H.v. 50,- EUR stehen. Die Entschädigungsverordnung unterscheidet ferner in ihrer Höchstbetragstabelle die Kommunen nach dem Umfang der Einwohner. Die Hansestadt Stralsund unterfällt dem Bereich der Städte mit bis zu 70 T EW. Die Hansestadt Stralsund liegt bei etwa 60 T EW und ist somit im oberen Bereich der Tabelle einzuordnen. Der Betrag ist von der Mehrheit der Fraktionen als angemessen erachtet worden.

Nach der Neuregelung des § 16 Abs. 1 EntschVO darf der entgangene Arbeitsverdienst nur dann gewährt werden, wenn es sich um einen Termin mit Anwesenheitspflicht handelt. § 17 Abs. 4 HS -alt- wird gesetzesstreu in § 17 Abs. 5 HS –neu- geändert. Alle weiteren Absätze werden nachfolgend eingeordnet.

Die Satzung zur Änderung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Alternativen:

(1)

Der Betrag bleibt auf dem jetzigen Stand. Damit würde die Entschädigung dem Aufgabenvolumen der Posten und der wirtschaftlichen Entwicklung, die seit der letzten Festlegung getroffen wurde, nicht gerecht.

(2)

Die Entschädigung für sachkundige Einwohner und ihre Vertreter in allen Fraktionssitzungen ist eine gesetzliche Vorgabe, die nur zur Klarstellung auch in die Hauptsatzung übernommen wird. Gleiches gilt für die Regelung zum entgangenen Arbeitsverdienst, der nur bei Terminen

mit Anwesenheitspflicht gewährt werden kann.

Bei den übrigen Punkten könnten auch andere Entscheidungen, jedoch nur nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens:

Die dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung laut Anlage.

Finanzierung:

Zu 1) Mit Inkrafttreten der Änderung zum 01.01.2020 entstehen Auswirkungen auf den Haushalt in Form von Personalaufwendungen/ -auszahlungen i. H. v. gesamt 3.840,- EUR, die im Haushaltsjahr 2020 ff. im Rahmen des Deckungsringes für Personalaufwendungen und -auszahlungen zu planen sind.

Die Mehraufwendungen/ -auszahlungen werden aus folgenden Teilhaushalten, Leistungen und Sachkonten gezahlt:

Teilhaushalt 13- Leistung 11.1.03.001 Amtsleitung Amt 30  
Sachkonto 50221000/ 70221000 Vergütungen Arbeitnehmer

Teilhaushalt 10- Leistung 11.1.06.001 Amtsleitung Amt 70  
Sachkonto 50211000/ 70211000 Dienstbezüge Beamte.

Zu 2) Mit Inkrafttreten der Änderung zum 01.01.2020 entstehen Auswirkungen auf den Haushalt in Form von Aufwendungen/ Auszahlungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerschaftsmitglieder und sachkundigen Einwohner i. H. v. gesamt 307.665,- EUR. Die erforderlichen finanziellen Mittel i.H.v. 307.665,- EUR werden im Haushalt 2020 ff. wie folgt berücksichtigt:

Teilhaushalt 01- Leistung 11.1.01.002 Gremien-/ Sitzungsdienst  
Sachkonto 50130000/ 70130000 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
Bürgerschaftsmitglieder

Termine/ Zuständigkeiten:  
Rechtsamt; 31.01.2020.

Änderung §§ 14 u. 17 HS Entschädigung  
Anlage 2 Synopse 13. Satzung zur Änderung der HS- B 0054-2019  
Protokollauszug FVA 29.10.2019 B 0054/2019

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 3.1

## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 05.12.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.06.2019 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2019-VII-01-0007) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 14 – StellvertreterInnen des/ der Oberbürgermeisters/in**

Abs. 5:

- (1) „Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV Gl. Nr. 2019, S. 192) i.H.v. 500,- Euro.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)**

- (1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. MV 2019, S. 192).
- (2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten
  - der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 1.100,-- Euro
  - die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 230,-- Euro
  - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 310,-- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten aufgrund § 14 Abs. 1 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs.

3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.

- (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und EinwohnerInnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung.
- (4) Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150,- Euro.
- (5) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.
- (7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (8) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 6 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

## Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Stralsund.....

.....  
Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister

# TOP Ö 3.1

## Auszug aus der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

zuletzt geändert durch die zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung,  
Beschluss-Nr. 2019-VII-01-0007 vom 20.06.2019

( §§1 – 13)

### § 14 - StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in

(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in“.

(5) Die StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 09.09.2004, GVOBl. M-V 2004, S. 46) in Höhe von 340,- EURO.“

## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011

Zuletzt geändert durch die zwölfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
Beschluss-Nr. 2019-VII-0007 vom 20.06.2019

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.Juli 2011(GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12.12.2019 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende dreizehnte. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### Art. 1

### § 14 – StellvertreterInnen des/ der Oberbürgermeisters/in

(1) Die Bürgerschaft wählt zwei dem/der OberbürgermeisterIn unmittelbar nachgeordnete leitende MitarbeiterInnen zu StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn/ sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung vertreten.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs. 1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V).

(3) Die StellvertreterInnen üben die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehrenbeamte aus. Die Wahl erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs. 3 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

(4) Die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung „SenatorIn und erste/r (zweite/r) StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in“.

(5) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin erhalten eine monatliche Entschädigung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 06.06.2019 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GS MV Gl. Nr. 2019, S. 192) in Höhe von **500,- Euro**.

**§ 17 - Entschädigungsordnung  
(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)**

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 04.05.2016 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GS MV Gl. 2020-9-4').

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs.1 und 2 sowie §10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 850,-- Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 160,-- Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 260,--- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner sowie sachkundige Einwohnerinnen, die eine Ausschussmitglied vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- bzw. Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des

**Art. 2**

**§ 17 - Entschädigungsordnung  
(§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)**

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom **06.06.2019** (**Entschädigungsverordnung** – EntschVO M-V; **GVBl. MV 2019, S. 192**).

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von **1.100,--** Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils **230,--** Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils **310,--** Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbeitrag bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten **aufgrund** § 14 Abs. **1** EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, **denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen.**

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro **Teilnahme an** Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und sachkundige Einwohnerinnen und **die sie vertretenden Personen** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der **Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung** in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses

Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.
- (5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen
- (6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (7) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 5 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

.(§§ 18 – 22)

### § 23 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 08.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2007 in der Fassung vom 16.09.2010 außer Kraft.

Stralsund, 07.02.2012

gez. Dr. Badrow L.S.  
Oberbürgermeister

erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung.

- (4) Die Bürgerschaftsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, zusätzlich zu der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen Sockelbetrag gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO i.H.v. monatlich 150,- Euro.**
- (5) **Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht** wird den ehrenamtlich Tätigen neben der Aufwandsentschädigung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V der entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (6) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.
- (7) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).
- (8) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen nach § 17 Absatz 6 der Hauptsatzung bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

### Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stralsund,.. ....

gez. Dr. Badrow L.S.  
Oberbürgermeister


# TOP Ö 3.1

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 29.10.2019**

**Zu TOP: 3.3**

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Aufwandsentschädigungen**

**Vorlage: B 0054/2019**

Die Vorlage wurde unter TOP 1 von der Verwaltung zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 05.11.2019

## **Titel: Antrag auf überplanmäßige Ausgaben für den Ausbau der Großen Parower Straße**

Federführung:	60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum:	06.11.2019
Bearbeiter:	Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	
OB-Beratung	18.11.2019	
OB-Beratung	25.11.2019	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	03.12.2019	
Hauptausschuss	17.12.2019	

### Sachverhalt:

Der Ausbau der Großen Parower Straße soll planmäßig in 2020 mit dem Bauabschnitt 5.2 abgeschlossen werden. Die für diesen Bauabschnitt im Haushalt 2020 angemeldeten Haushaltsmittel sind für die bauliche Umsetzung im kommenden Jahr jedoch nicht nutzbar. Da der Beschluss des Haushalts erst im April 2020 erwartet wird, ist ein Baubeginn in 2020 nicht mehr möglich. Der nach der Haushaltsfreigabe noch verbleibende Zeitraum ist nicht mehr ausreichend, um auszuschreiben und die Bauleistungen bis zur Winterpause zu abzuschließen.

Um die Bauleistung „Ausbau der Großen Parower Straße, Bauabschnitt 5.2“ rechtzeitig auszuschreiben zu können und das Gesamtvorhaben in 2020 abzuschließen, ist eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich. Zur Finanzierung können Mittel aus anderen Bauvorhaben herangezogen werden, die im laufenden Haushaltsjahr 2019 nicht mehr abgerufen werden. So kann mit den Bauarbeiten im April 2020 begonnen und zum Jahresende der Abschluss der Maßnahme gewährleistet werden.

### Lösungsvorschlag:

Als Deckungsquelle sind drei Maßnahmen vorgesehen:

Als erste Deckungsquelle werden Haushaltsmittel aus der Maßnahme „Grünhofer Bogen“ herangezogen. Im Gegenzug werden die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2020 neu angemeldet.

Als zweite Deckungsquelle ist der „Touristische Radweg - Küstenradwanderweg“ vorgesehen. Die vorhandenen Mittel aus 2019 werden für die frühzeitige Ausschreibung der Großen Parower Straße genutzt und in 2020 für diese Maßnahme neu angemeldet. Im Gegenzug verringert sich der Haushaltsansatz 2020 in der Großen Parower Straße. Die

beantragte Deckungssumme entspricht dem städtischen Eigenanteil.

Als dritte Deckungsquelle ist die Maßnahme „Erneuerung der Lichtsignalanlage Grünhufer Bogen/ Barther Straße“ vorgesehen. Die Maßnahme ist abgeschlossen, die Mittel werden dort nicht mehr abgerufen.

Alternativen:

Ohne die Zustimmung verschiebt sich der Ausbau der Großen Parower Straße im Bauabschnitt 5.2 um ein Jahr. Gleichzeitig muss auch die REWA mbH ihre für den Abschnitt vorgesehenen Baumaßnahmen entsprechend zurückstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Einordnung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 150.600,- EUR in den Haushalt 2019 für den Ausbau der „Großen Parower Straße, Bauabschnitt 5.2“ wird wie folgt zugestimmt.

Teilhaushalt 15 Leistung 54.1.01.001 2019	Sachkonto	Gesamtsoll [EUR]	
		alt	neu
Ausbau Große Parower Straße von Naumann Str. /H.-H.-Ring	09610000 63000.95062	556.636,01	<b>707.236,01</b> (+150.600,00)
<b>Deckung</b>			
Erneuerung Grünhufer Bogen	09610000 09610.40093	200.902,67	<b>143.402,67</b> (-57.500,00)
Touristischer Radweg/ Küstenradwanderweg, Abschnitt Sundhagen	09610000 09610.40068	1.448.763,24	<b>1.399.163,24</b> (-49.600,00)
Erneuerung Lichtsignalanlage Grünhufer Bogen / Barther Straße	09610000 04852.40000	43.500,00	<b>0,00</b> (-43.500,00)

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Gesamtkosten: 308.000 €	
<u>Davon Mittelbedarf 2019:</u>	265.000 € Baukosten
<u>Davon Mittelbedarf 2020:</u>	40.000 € Erstattung REWA, anteilige Kosten Kanalbau 3.000 € Honorarkosten Kontrollprüfungen
Finanzierung 2019:	114.000 € Haushaltsreste Ausbau Große Parower Straße 2019 <b>150.600 € überplanmäßige Ausgabe</b>

<b>Teilhaushalt 15 Leistung 54.1.01.001 2019</b>	<b>Sachkonto</b>	<b>Gesamtsoll [EUR]</b>	
		<b>alt</b>	<b>neu</b>
Ausbau Große Parower Straße von Naumann Str. /H.-H.-Ring	09610000 63000.95062	556.636,01	<b>707.236,01</b> (+150.600,00)
<b><u>Deckung</u></b>			
Erneuerung Grünhofer Bogen	09610000 09610.40093	200.902,67	<b>143.402,67</b> (-57.500,00)
Touristischer Radweg/ Küstenradwanderweg, Abschnitt Sundhagen	09610000 09610.40068	1.448.763,24	<b>1.399.163,24</b> (-49.600,00)
Erneuerung Lichtsignalanlage Grünhofer Bogen / Barther Straße	09610000 04852.40000	43.500,00	<b>0,00</b> (-43.500,00)

Der Mittelbedarf 2020 wird in den Haushaltsplanentwurf eingestellt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Amt für Planung und Bau / Kämmereiamt; sofort

Anlage:

Kostenberechnung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

## Zusammenfassung

HST Große Parower Str. 5. BA (8150153)

Kostenberechnung 08/2018			
Nr.	Bezeichnung	Seite	Gesamt
<b>1</b>	<b>Bauabschnitt 5.1 (Stat. 0+000 bis 0+190)</b>	3	<b>229.013,00</b> Brutto: 272.525,47
1.1	Baustelleneinrichtung	3	16.200,00 Brutto: 19.278,00
1.2	Abbrucharbeiten	5	31.410,00 Brutto: 37.377,90
1.3	Fahrbahn	7	144.860,00 Brutto: 172.383,40
1.4	Straßeneinmündungen	11	25.045,00 Brutto: 29.803,55
1.5	Gehweg	13	48.368,00 Brutto: 57.557,92
1.6	Buswendeschleife	16	17.380,00 Brutto: 20.682,20
1.7	Straßenbauanteil REWA für Kanal- und Leitungsbau	17	-54.250,00 Brutto: -64.557,50
<b>2</b>	<b>Bauabschnitt 5.2 (Stat. 0+190 bis 0+402)</b>	18	<b>222.043,00</b> <b>Brutto: 264.231,17</b>
2.1	Baustelleneinrichtung	18	16.350,00 Brutto: 19.456,50
2.2	Abbrucharbeiten	20	33.560,00 Brutto: 39.936,40
2.3	Fahrbahn	22	169.130,00 Brutto: 201.264,70
2.4	Straßeneinmündungen	26	11.950,00 Brutto: 14.220,50
2.5	Gehweg	28	50.670,00 Brutto: 60.297,30
2.6	Straßenbauanteil REWA für Kanal- und Leitungsbau	31	-59.617,00 Brutto: -70.944,23
<b>3</b>	<b>Baunebenkosten</b>	33	<b>61.034,43</b> Brutto: 72.630,97
<b>Gesamtsumme: Kostenberechnung 08/2018</b>			
<b>Gesamtsumme, Netto:</b>			<b>512.090,43 EUR</b>
zzgl. MwSt. (19,0 %):			97.297,18 EUR
<b>Gesamtsumme, Brutto:</b>			<b>609.387,61 EUR</b>